

Preisordnung Nr. 930 V
— Maiblumenkeime —

Vom 24. Oktober 1962

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 930 vom 29. Januar 1958 — Anordnung über die Preise für Maiblumenkeime — (Sonderdruck Nr. P 294 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preise für Maiblumenkeime der Anlage 1 der Preisordnung Nr. 930 werden wie folgt geändert:

Güteklasse	ZS 2 # C	Abgabepreis	Exportprämie für die Ablieferung		
			zu 11. 5/11	zu 11. 11. 25. 1.	zu 11. 11. 25. 1.
			- in DM je 1000 Stück -		
IA	180.—	10.—	190.—	40.—	30.—
I	160.—	10.—	170.—	40.—	30.—
II	90.—	10.—	100.—	—	—
III	40.—	10.—	50.—	—	—
Vorblüher	40.—	10.—	50.—	—	—
Pflanzkeime	9.—	1.—	10.—	—	—

§ 2

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage 1 der Preisordnung Nr. 930 außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

Reiche 11

* Preisordnung Nr. 930 (Sonderdruck Nr. P 294 des Gesetzblattes)*

Anordnung
über die Untersuchungsstelle für Erfassung und
Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 13. Oktober 1962

§ 1

(1) Es wird die Untersuchungsstelle für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend Untersuchungsstelle genannt) gebildet.

(2) Sie untersteht unmittelbar dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. Sie ist juristische Person.

(3) Die Untersuchungsstelle hat ihren Sitz beim VEAB Strausberg in Strausberg (Bezirk Frankfurt O.).

§ 2

Die Untersuchungsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Untersuchung und Weiterentwicklung des Systems der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Warenzirkulation und der Ökonomik der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und ihrer Vereinigungen.
2. Erprobung und Durchsetzung der Forschungsergebnisse in Verbindung mit den Arbeitserfahrungen der fortgeschrittensten Betriebe und den sozialistischen Brigaden, den sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und den Neuerern auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
3. Ausarbeitung wissenschaftlicher Materialien für die Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Grund von Forschungsaufträgen.
4. Zusammenarbeit mit Hoch- und Fachschulen und Instituten auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 3

Die Planung und Abrechnung der Kosten und Einnahmen der Untersuchungsstelle erfolgt über das Zentrale Kontor der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Berlin.

§ 4

Die weiteren Aufgaben, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung der Untersuchungsstelle im Rechtsverkehr wird vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft durch ein Statut geregelt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

I. V.: Koch
Staatssekretär *1

Anordnung
über das Statut des Zentralhauses für Kulturarbeit.

Vom 9. Oktober 1962

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird für das Zentralhaus für Kulturarbeit folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Zentralhaus für Kulturarbeit (nachstehend „Zentralhaus“ genannt) ist als die zentrale Einrichtung zur Entwicklung und Förderung der Klubarbeit und